

K. k. Polizeidirektion in Wien.



AUFRUF B.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nachstehend angeführte, im „engeren“ Kriegsgebiete gelegene Bezirke, beziehungsweise Gemeinden Galiziens für die Rückkehr der Flüchtlinge allgemein freigegeben:

Brzezany mit Ausnahme der Gemeinden Baranówka, Byszki, Kuropatniki, Misczyszczy, Olchowicz, Posuchow, Potok, Potutory, Rybniki, Szybalin und Zloczowka; **Podhajce mit Ausnahme** der Gemeinden Bieniawa, Hajworonka, Iszczkow, Lysa, Markowa, Panowice, Podhajce, Rudniki, Zeredne, Siemikowce, Sosnow, Wisniowczyk, Zastawce ad Zawalow und Zaturzyn; **Tlumacz zur Gänze**; **Kolomea mit Ausnahme** der Stadt Kolomea und der Gemeinde Gwozdziec Miasto; **Peczenizyn mit Ausnahme** der Gemeinden Peczenizyn und Jablonow; **Buczacz mit Ausnahme** der Gemeinden Dobropole mit Mateuszowka, Peltikowce Nowe, Nowostawce, Pielawa, Barysz, Browary, Dubienko, Hrehorow, Jazlowiec, Jezerzany, Koscielniki, Kosmierzyn, Medwedowce, Monasterzyska, Niskolyzy, Olesza, Snowidow, Zyznomyrz, Pyszkowce; **Horodenka mit Ausnahme** der Gemeinden Horodenka, Obertyn, Zabokruki, Michalecze, Olejowa-Korniow, Niezwiska, Zywaczów, Isaków, Siekierzyn und Piotrów; **Sniatyn mit Ausnahme** der Gemeinden Demycze, Roznow, Sniatyn und Zablatów; **Kossów mit Ausnahme** der Gemeinden Kossów Stadt und Pystyn.

Die Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch in einem dieser freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs-, beziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Die Flüchtlinge, die in einem der vorerwähnten freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten, erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person in der obenstehenden oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt, über ihren Antrag von der Wiener Polizeidirektion den für die Heimreise in den amtlich freigegebenen Bezirk, beziehungsweise in die Gemeinde erforderlichen Reisepass.

Neben diesem Reisepasse bedürfen sie auch der Bewilligung (Passierschein) des zuständigen k. u. k. Kommandos zum Überschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes. Für die in Staatsunterstützung stehenden Flüchtlinge wird diese Bewilligung von der k. k. Polizeidirektion in Wien eingeholt, während die übrigen heimkehrenden Flüchtlinge diese Bewilligung durch Einreichung der Pässe an das zuständige Kommando zu erwirken haben.

2. Jene Personen, die im Genusse der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausbezahlt hat, somit entweder von der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge, II. Zirkusgasse 5 oder dem Wiener Hilfskomitee für Kriegsflüchtlinge oder vom ukrainischen Hilfskomitee Frühjahrsempfehlungen und die Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittelbarer Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstützung stehenden, jedoch vollständig mittelbaren Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien dort innegehabten Wohnsitz vom Tage des Einlangens durch 2 Monate im Wege der dortigen politischen Bezirke, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung im geltenden Ausmaße gegen Vorweisung und Abnahme einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Bescheinigung über den bisherigen Bezug der Unterstützung fortgesetzt.

Der Beginn der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbesorgens der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle in gemeinsamen Familienverbänden lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus den angegebenen Bezirken oder aus einer dieser Gemeinden stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam in ihrer engeren Heimat zurückkehren und daß sie längstens bis Montag, den 29. Oktober 1917 die Heimreise antreten, beziehungsweise sich längstens bis Montag, den 5. November 1917 bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien als zurückgekehrt melden.

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie seit Kriegsausbruch gegen Plünderungen geschützt worden sind.

Die näheren Aufklärungen über die Fahrt- und Frachtbegünstigungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnsitz in einem der eingangs erwähnten freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden innehaben und dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spätere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien Effektenbeförderung, andererseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung, die spätestens mit 29. Oktober 1917 eingestellt wird.

Eine Neuaufnahme von Kriegsflüchtlingen aus Galizien in die staatliche Unterstützung findet, soweit dieselben in den vorgenannten Bezirken heimatberechtigt sind, beziehungsweise ihren ständigen Wohnsitz hatten, nicht mehr statt.

Wien, am 20. September 1917.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:
Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gayer m. p.